

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1966-01	Termin 04.05.2022	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
04.05.2022	Jugendhilfeausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Jahresbericht Haus des Jugendrechts Oberhausen 2021

Sachdarstellung

Am 01.09.2020 wurde das Haus des Jugendrechts Oberhausen als gemeinsame Dienststelle der Jugendgerichtshilfen Oberhausen, der für Oberhausen zuständigen Staatsanwaltschaft Duisburg und des Kriminalkommissariats 12 der Polizei Oberhausen eröffnet.

Nunmehr liegt mit Ablauf des Jahres 2021 das erste Jahr im Regelbetrieb hinter dieser neuen Dienststelle. Anlässlich dessen ist dem Jugendhilfeausschuss ein entsprechender Jahresbericht zur Kenntnis zu geben.

In dem als Anlage beigefügten gemeinsamen Bericht geben die drei Kooperationspartner*innen im Haus des Jugendrechts Oberhausen einen Überblick über ihre Arbeit mit straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Oberhausen und verdeutlichen die besonderen Herausforderungen in diesem spezialisierten Arbeitsfeld.

Anlage

Jahresbericht Haus des Jugendrechts 2021
(Digital in Allris)

Bereichsleiterin Bereich 3-1	Beigeordneter Dezernat 3
Ridders Datum 19.04.2022	Schmidt Datum 20.04.2022
* Vorlage zur:	* Ergebnis :
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)
	Beteiligung:
	Personalrat []
	Gleichstellungsstelle []



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberhausen

Staatsanwaltschaft
Duisburg



Jahresbericht 2021

Inhalt

1.	Vorwort	Seite 1
2.	Interne und externe Kooperationen	Seite 2
3.	Zielsetzungen	Seite 4
4.	Intensivtäter*innensachbearbeitung	Seite 5
5.	Besondere Bearbeitungsform	Seite 8
6.	Besprechungssysteme	Seite 11
7.	Fazit und Ausblick	Seite 12

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1 – Kooperationspartner*innen	Seite 2
Abb. 2 – Externe Kooperationspartner*innen	Seite 3
Abb. 3 – Anzahl der Intensivtäter*innen 2007- 2021	Seite 5
Abb. 4 – Intensivtäter*innen 2007- 2021 nach Geschlecht	Seite 6
Abb. 5 – Anzahl Intensivtäter*innen 2021 nach Geschlecht	Seite 6
Abb. 6 – Anzahl Intensivtäter*innen 2021 nach Altersgruppe	Seite 7
Abb. 7 – Zu- und Abgänge Intensivtäter*innen 2021	Seite 7
Abb. 8 – Gründe für Inaktivierung und Abgang 2021	Seite 8
Abb. 9 – Bearbeitungsroutinen im Haus des Jugendrechts	Seite 8
Abb. 10 – Auswahlkriterien	Seite 9
Abb. 11 – Gründe für Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform	Seite 10
Abb. 12 – Besondere Bearbeitungsform nach Altersgruppe und Geschlecht	Seite 10
Abb. 13 – Zu- und Abgänge besondere Bearbeitungsform 2021	Seite 10
Abb. 14 – Gründe für Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform	Seite 11

1. Vorwort

Das Oberhausener Haus des Jugendrechts wurde am 01.09.2020 als gemeinsame Dienststelle, in der Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe zusammenarbeiten, eröffnet.

Die drei beteiligten Institutionen zeichnen sich dabei durch sehr unterschiedliche Aufgabenzuschnitte aus und stehen doch im Haus des Jugendrechts vor der gemeinsamen Aufgabe, mit individuell zugeschnittenen, passgenauen Interventionen kriminelle Karrieren junger Menschen zu verhindern oder zu beenden.

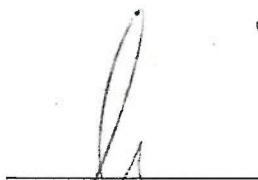
Damit dies gelingen kann, ist ein hohes Maß an Rollenklarheit und –transparenz erforderlich, aber auch die Entwicklung eines gemeinsamen Gespürs dafür, in welchen Fällen schnelle und umfassende Interventionen erforderlich sind und in welchen Fällen man ganz gezielt abwarten muss, bis z. B. eingeleitete Jugendhilfemaßnahmen wirksam werden. Diese Voraussetzungen sind im Haus des Jugendrechts Oberhausen mehr als gegeben.

Die Zusammenarbeit der drei Partner*innen hat sich sehr fruchtbar entwickelt und gezeigt, dass die gemeinsamen Anstrengungen Früchte tragen und das Haus des Jugendrechts auf einem richtigen Weg ist.

Oberhausen, im März 2022



Armin Nixdorf
Stadt Oberhausen,
Leiter Jugendgerichtshilfe,
Koordinator Haus des
Jugendrechts



Michael Mende
Polizei Oberhausen,
EKHK,
Leiter
Kriminalkommissariat 12



Ulrike Schlie
Staatsanwaltschaft
Duisburg
im Haus des
Jugendrechts

2. Interne und externe Kooperationen

2.1. Die Kooperationspartner*innen im Haus des Jugendrechts

Das Haus des Jugendrechts ist als kommunikative Dienststelle konzipiert, in der die Zusammenarbeit der Kooperationspartner*innen nicht nur durch die verschiedenen, formalen Besprechungssysteme, sondern vor allem durch die Möglichkeit des schnellen, informellen Austausches in der Fallarbeit befördert werden soll.

Im Einzelnen sind die Kooperationspartner*innen im Haus des Jugendrechts:

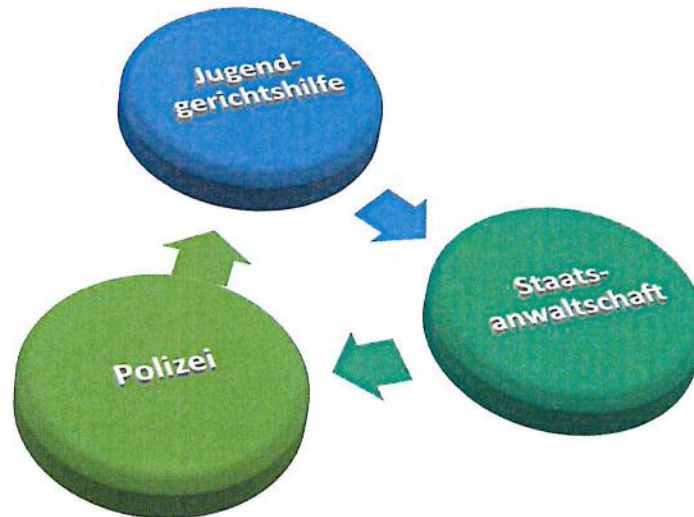


Abb. 1 – Kooperationspartner*innen (Quelle: HdJ Oberhausen)

2.1.1. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe im Haus des Jugendrechts ist zuständig für alle Ermittlungsverfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Hauptaufgaben sind die Beratung und Begleitung der betroffenen Familien während des gesamten Ermittlungs- und Jugendstraßverfahrens sowie bei Bedarf die Vermittlung bzw. Einleitung weitergehender Hilfen inklusive Hilfen zur Erziehung im Kontext von Jugendstraßverfahren.

Darüber hinaus berichtet die Jugendgerichtshilfe an die Staatsanwaltschaft und das Gericht über die persönlichen, sozialen und familiären Hintergründe der Beschuldigten und gibt einen sozialpädagogisch sowie kriminologisch begründeten Interventionsvorschlag im Verfahren ab.

Des Weiteren übernimmt die Jugendgerichtshilfe die Vollstreckung und Überwachung von Weisungen und Auflagen aus Jugendstraßverfahren und bietet hierzu eine große Bandbreite an eigenen pädagogischen Angeboten an oder stellt die Vollstreckung in externen Einsatzstellen sicher.

Haftentscheidungshilfe, Haftbetreuung und ggf. Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung ergänzen den Aufgabenzuschnitt.

Personell ist die Jugendgerichtshilfe im Haus des Jugendrechts vertreten mit 10,5 Stellen in der Sozialarbeit, 1,5 Stellen in der Verwaltung und einer Schreibkraft.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 86, 86a, 87b SGB VIII, in der Regel bedeutet dies Wohnort Oberhausen.

2.1.2. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist als ermittlungsleitende Behörde zuständig für Strafverfolgung und Strafvollstreckung, entscheidet, ob ein Verfahren angeklagt oder eingestellt wird und vertritt ggf. die Anklage vor Gericht.

Die für Oberhausen zuständige Staatsanwaltschaft Duisburg ist im Haus des Jugendrechts personell vertreten mit anteilig zwei Staatsanwältinnen, Geschäftsstelle und Wachtmeisterei.

Die sachliche Zuständigkeit umfasst Jugendsachen, Verfahren gegen Strafunmündige und Intensivtäterverfahren (jeweils mit Ausnahme von Kapital-, BtM- und Staatsschutzsachen), die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 7 ff. StPO und umfasst damit Wohnort, Tatort oder Ergreifungsort Oberhausen).

2.1.3. Polizei

Die Polizei führt als Strafverfolgungsbehörde die polizeilichen Ermittlungen und Vernehmungen durch, ermittelt im Jugendstrafverfahren auch zum persönlichen Hintergrund und kann Empfehlungen zum weiteren Ablauf des Jugendstrafverfahrens abgeben.

Das Kriminalkommissariat 12 der Polizei Oberhausen ist im Haus des Jugendrechts personell vertreten mit 6 Jugendsachbearbeiter*innen, 13 Sachbearbeiter*innen für sonstige Delikte und einer Verwaltungskraft.

Die sachliche Zuständigkeit umfasst alle Ermittlungsverfahren gegen unter 21-Jährige inklusive BtM-Sachen (mit Ausnahme von Kapital-, Sexual- und Verkehrsdelikten) sowie Ermittlungsverfahren gegen über 21-Jährige bei BtM-, Raub- und Körperverletzungsdelikten.

Eine örtliche Zuständigkeit besteht für alle Straftaten mit Tatort Oberhausen.

2.2. Externe Kooperationspartner*innen

Das Haus des Jugendrechts ist eingebettet in ein dichtes Netzwerk lokaler Kooperationspartner*innen, die nicht direkt in die gemeinsame Dienststelle eingebunden sind, aber mit denen die im Haus des Jugendrechts unmittelbar ansässigen Institutionen eine intensive, einzelfallbezogene Zusammenarbeit pflegen:



Abb. 2 – Externe Kooperationspartner*innen (Quelle: HdJ Oberhausen)

Im Berichtsjahr konnten pandemiebedingt keine größeren, anlassunabhängigen Treffen stattfinden, was der einzelfallbezogenen Kooperation jedoch keinen Abbruch tat.

3. Zielsetzungen

Das Haus des Jugendrechts Oberhausen verfolgt das Ziel, flächendeckend für das Stadtgebiet Oberhausen durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner eine verbesserte und ganzheitliche Bearbeitung der gesamten Kinder- und Jugendkriminalität unter 21-Jähriger – soweit sie in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kooperationspartner fallen – zu erreichen.

Als unmittelbare Zielsetzungen sind in der Kooperationsvereinbarung festgeschrieben:

Verkürzung der Verfahrensabläufe

- Durch Optimierung von Kommunikation und Arbeitsabläufen.

Beschleunigung der Reaktion auf delinquentes Verhalten

- Durch verkürzte Verfahrensabläufe.

Gezielte Interventionsauswahl

- Multiperspektivische Fallbetrachtung zur pädagogisch und kriminologisch fundierten Auswahl geeigneter Interventionen.

Langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz

- Entsprechend der Zielvereinbarung „Kinder- und Jugenddelinquenz“

Optimierung der Zusammenarbeit

- Verbesserung der Prozessqualität durch strukturierte Kommunikationsabläufe und Erhöhung der Rollentransparenz.

Verbesserung der Früherkennung krimineller Gefährdung

- Die Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens werden verbessert, um entstehende kriminelle Karrieren frühzeitiger zu erkennen und deren Verfestigung entgegenzuwirken.

Signalwirkung für die Betroffenen

- Die besondere Aufmerksamkeit und gemeinsame Bearbeitung zeigt den Betroffenen, dass sie besonders in den Blick genommen wurden.

Signalwirkung für die Bevölkerung

- Multiperspektivische Fallarbeit und fachlich begründete Interventionsauswahl stehen für ein zeitgemäßes Verständnis evidenzbasierter Jugendstrafrechtspflege.

4. Intensivtäter*innensachbearbeitung

Bereits seit 2007 bestanden in Oberhausen besondere Kooperationsabsprachen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht hinsichtlich einer optimierten Fallbearbeitung bei jugendlichen und heranwachsenden Intensivtäter*innen. Diese beinhalten im Wesentlichen eine behördenübergreifend beschleunigte Verfahrensbearbeitung, eine Vorgangskennzeichnung, die Einrichtung spezieller Intensivtäterdezernate bei der Staatsanwaltschaft, eine gezielte Verfahrensabtrennung bzw. –verbindung bei Gericht um die Verfahren möglichst zeitnah und gebündelt einer Entscheidung zuzuführen, personalisierte Zuständigkeiten in allen drei Institutionen sowie auch bereits die Möglichkeit behördenübergreifender, fallbezogener Fachgespräche.

Das Oberhausener Intensivtäter*innenprogramm differenziert dabei nach aktiven (die aktuell in hohem Maße Straftaten begehen) und inaktiven (bei denen aktuell ein Rückgang von Straftaten zu beobachten oder zu erwarten ist, die aber im laufenden Jahr noch zur Beobachtung auf der Liste bleiben) Proband*innen.

Grundsätzlich erfolgt eine Aufnahme bei mehr als fünf Straftaten im Kalenderjahr, die aufgrund der Deliktschwere einen Score von mindestens 15 Punkten (nach polizeiinternem Ranking) erreichen. Fakultativ ist eine Aufnahme aber auch unabhängig vom Score aufgrund einer erheblichen kriminellen Gefährdung, z. B. durch persönliche oder soziale Risikofaktoren, möglich.

Im Haus des Jugendrechts geht die Aufnahme auf die Intensivtäter*innenliste einher mit der Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform (siehe Abschnitt 5.), die zu einer erhöhten Kontroll-, Besprechungs- und Interventionsdichte führt.

Die Anzahl der Oberhausener Intensivtäter*innen hat sich ab 2016 auf einem Durchschnittswert von 23 konsolidiert.

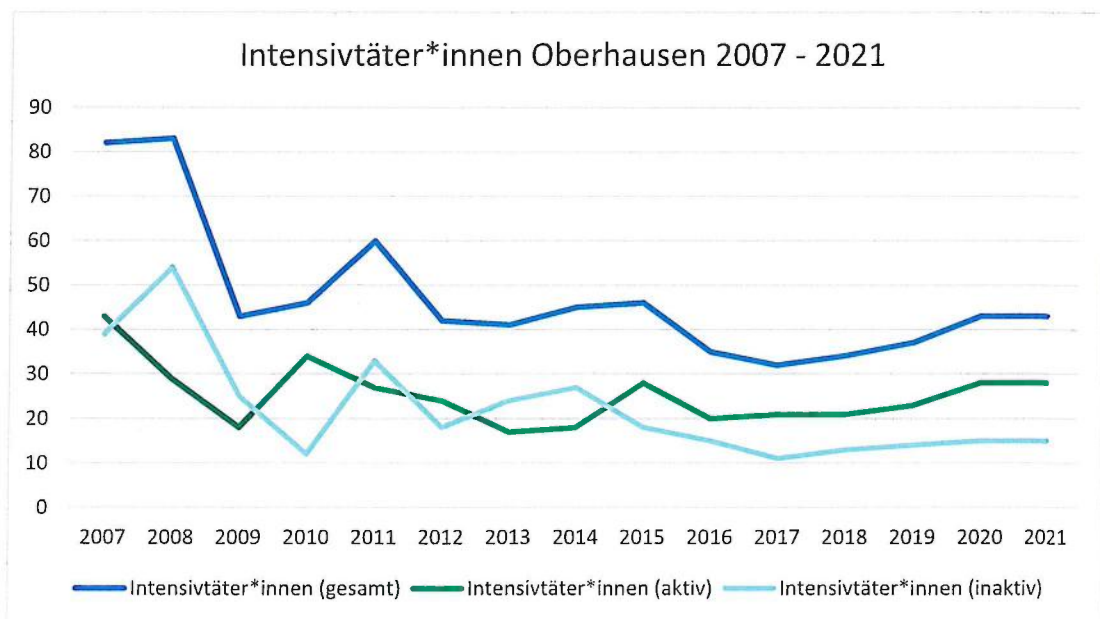


Abb. 3 – Anzahl der Intensivtäter*innen 2007- 2021 (Quelle: HdJ Oberhausen)

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeichnet zunächst ein wenig überraschendes Bild, zumal Jugendkriminalität bundesweit männlich dominiert ist.

Allerdings liegt der Anteil an Straftäterinnen im Jugendbereich bundesweit bei ca. 25 – 30%, somit ist es doch auffällig, dass der Anteil weiblicher Jugendlicher und Heranwachsender am Intensivtäter*innenbereich in Oberhausen gerade einmal bei ca. 4,5% liegt. Mithin sind Intensivtäterinnen lokal noch stärker unterrepräsentiert:

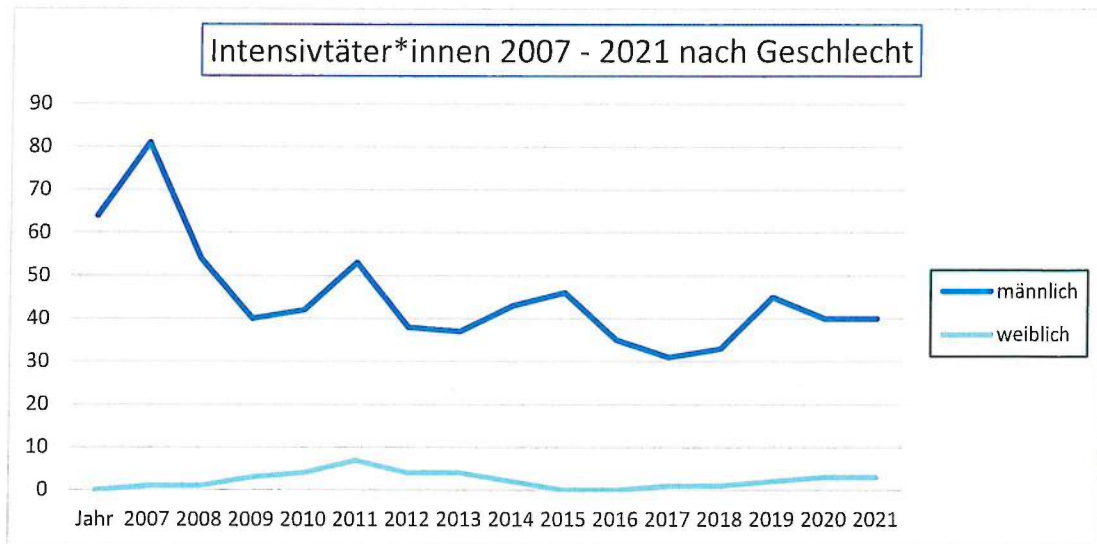


Abb. 4 – Intensivtäter*innen 2007- 2021 nach Geschlecht (Quelle: HdJ Oberhausen)

Auch für das Berichtsjahr 2021 bestätigt sich dieser Befund:

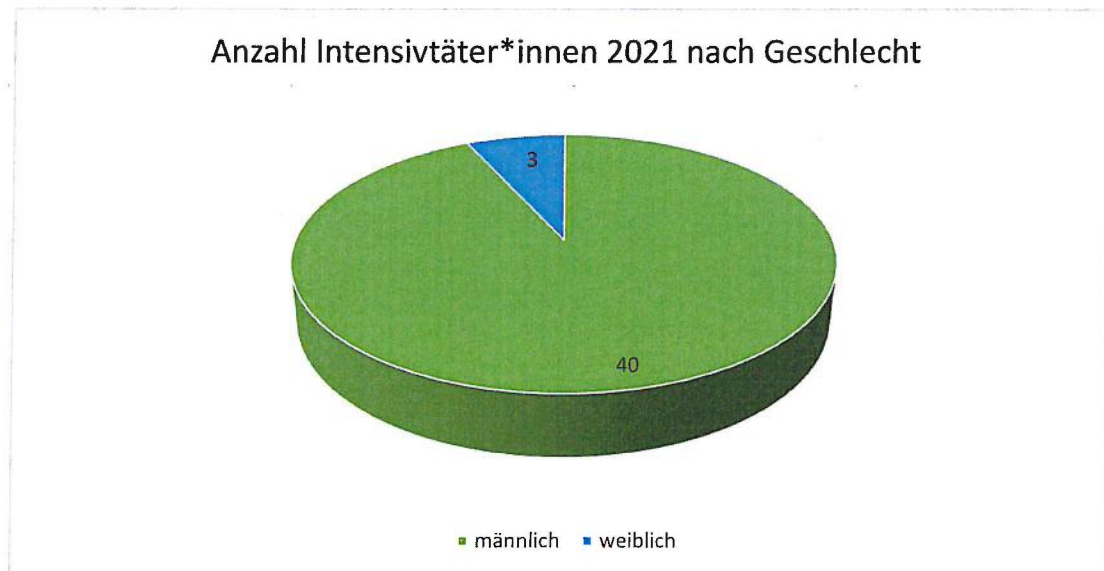


Abb. 5 – Anzahl Intensivtäter*innen 2021 nach Geschlecht (Quelle: HdJ Oberhausen)

Jugendliche und Heranwachsende waren dagegen bei den Intensivtäter*innen annähernd gleichwertig repräsentiert, dagegen wurde nur ein strafunmündiges Kind als Intensivtäter geführt. Dies entspricht aber durchaus dem statistischen Mittel.

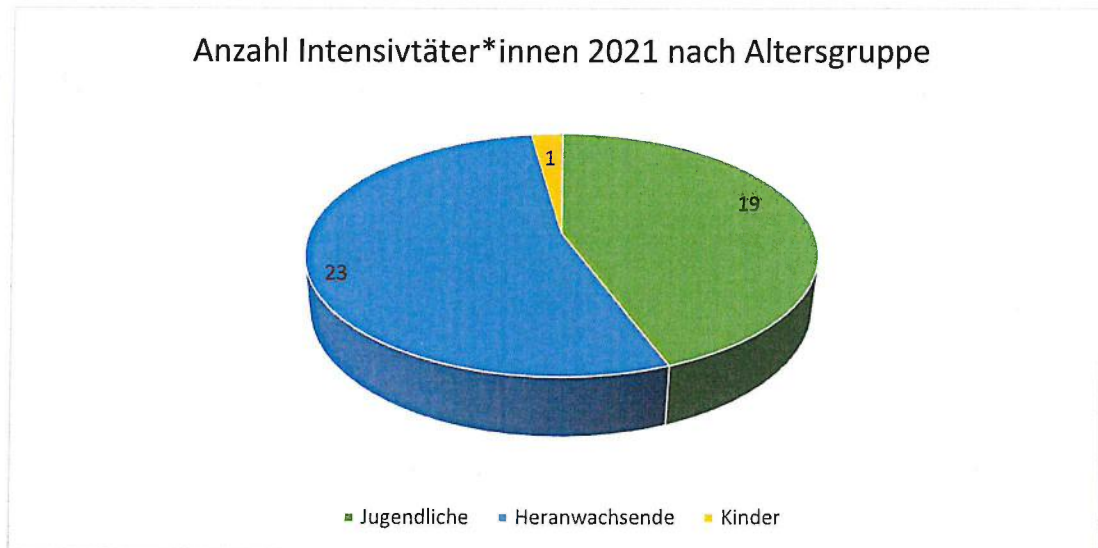


Abb. 6 – Anzahl Intensivtäter*innen 2021 nach Altersgruppe (Quelle: HdJ Oberhausen)

Betrachtet man die Zu- und Abgänge zur Zielgruppenliste der Intensivtäter*innen, wird deutlich, dass dies ein sehr dynamischer Bereich ist:

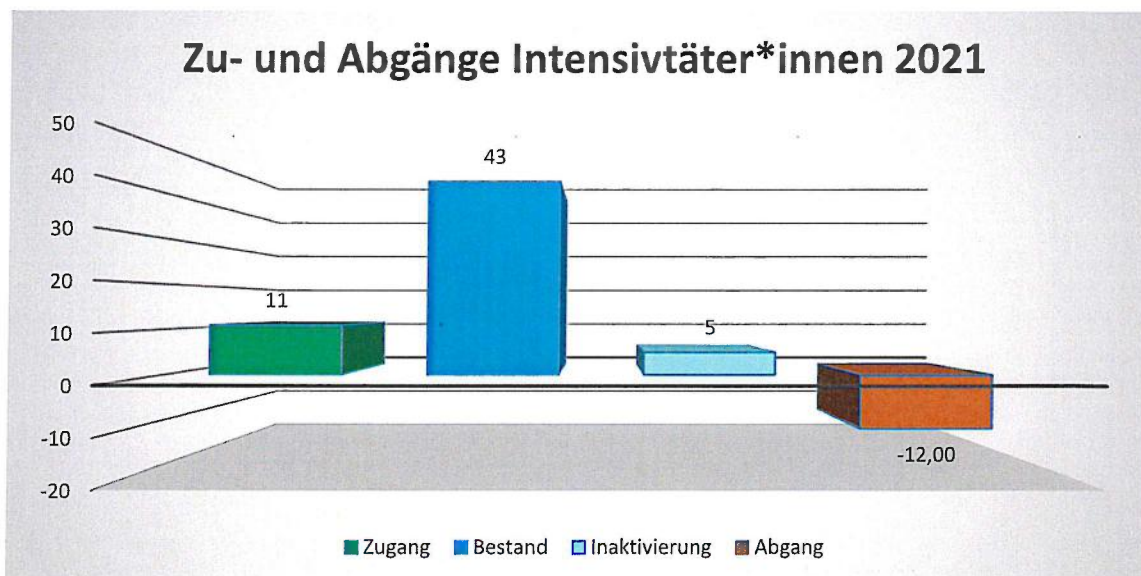


Abb. 7 – Zu- und Abgänge Intensivtäter*innen 2021 (Quelle: HdJ Oberhausen)

Diese Dynamik ist allerdings auch notwendig, um den Veränderungen in der Zielgruppe im Laufe des Jahres gerecht zu werden und die Zielgruppenliste aktuell zu halten. So waren die Gründe für Inaktivierung oder Abgang im Einzelnen:



Abb. 8 – Gründe für Inaktivierung und Abgang 2021 (Quelle: HdJ Oberhausen)

5. Besondere Bearbeitungsform

Über die Intensivtäter*innen hinaus ist das Haus des Jugendrechts Oberhausen mit einer erweiterten Zielgruppe in einer besonderen Bearbeitungsform befasst.

Die Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform zieht zunächst ein intensiveres Monitoring der weiteren Entwicklung (sowohl hinsichtlich des tatsächlichen Begehens weiterer Straftaten als auch hinsichtlich der prognostizierten kriminellen Gefährdung) nach sich und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Auswahl derjenigen Proband*innen, bei denen eine gemeinsame Interventionsplanung in Form von Fallkonferenzen erfolgen soll, an denen sowohl die drei im Haus des Jugendrechts ansässigen Kooperationspartner*innen als auch bei Bedarf externe Stellen beteiligt sind.

Darüber hinaus erfolgt dann die Sachbearbeitung in allen drei im Haus des Jugendrechts ansässigen Institutionen mit einer personalisierten, konstanten Zuständigkeit, um Informations- und Kontinuitätsverluste durch wechselnde Sachbearbeiter*innen zu verhindern.

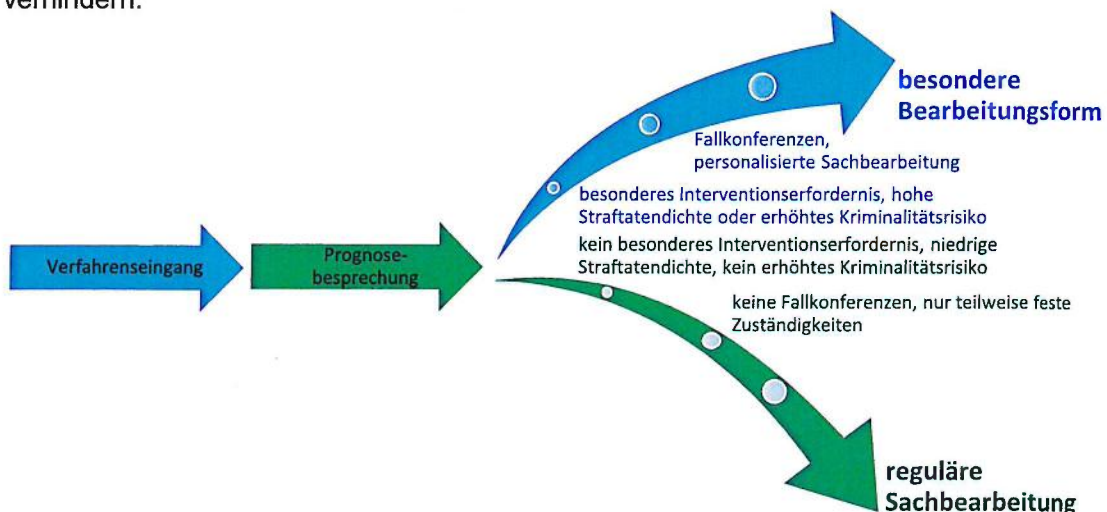


Abb. 9 – Bearbeitungsrouniten im Haus des Jugendrechts (Quelle: HdJ Oberhausen)

Für die besondere Bearbeitungsform haben sich im Berichtsjahr automatisch alle Intensivtäter*innen sowie alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren, die durch drei oder mehr Straftaten in den letzten zwölf Monaten vor dem Aufnahmezeitpunkt einen faktorisierten Score von mindestens 3 erreichen, qualifiziert.

Der Score wird errechnet, indem die Anzahl der begangenen Straftaten je nach Delikt mit folgendem Faktor multipliziert wird:

Raub, räuberische Erpressung, schwere Sexualstraftaten	>>>	Faktor 5
gefährliche Körperverletzung	>>>	Faktor 4
sonstige Gewalt- und Rohheitsdelikte oder andere schwere Delikte (Körperverletzung, Sexualdelikte außer Beleidigung auf sexueller Grundlage, Widerstand ./ Vollstreckungsbeamte, Angriffe auf Amtsträger, Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz, alle Verbrechenstatbestände, Diebstahlsdelikte unter erschwerten Umständen	>>>	Faktor 3
sonstige Delikte	>>>	Faktor 1

Aus der Addition der so faktorisierten Einzelwerte ergibt sich dann der Score für die im für die Aufnahmeentscheidung relevanten Zeitraum von zwölf Monaten vor dem möglichen Aufnahmezeitpunkt zu berücksichtigenden Straftaten.

Der Schwellenwert für die Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform wird zweimal jährlich überprüft und ggf. nachjustiert, da aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen im Haus des Jugendrechts immer nur ca. 100 bis 120 Personen gleichzeitig für die besondere Bearbeitungsform berücksichtigt werden können.

Ähnlich wie im Intensivtäterprogramm sieht aber auch die besondere Bearbeitungsform darüber hinaus die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unabhängig vom Score aus präventiven Gründen vor, wenn andere Risikofaktoren eine besondere kriminelle Gefährdung nahelegen:

Insbesondere sollen dabei auch die im Rahmen der Früherkennung krimineller Gefährdung auf Basis der Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden.										
fehlende familiäre Einbindung, fehlende erzieherische Kontrolle	Gewaltbereitschaft	eigene Gewalt- und Suchtmittel-erfahrungen oder Delinquenz im familiären Umfeld	Schulverweigerung in Verbindung mit Vertuschungshandlungen und Delinquenz	Freizeitaktivitäten mit völlig offenen Abläufen / Ausdehnung der Freizeit zu Lasten von Schule, Ausbildung, Beruf	Gruppenzugehörigkeit (Banden)	gefährdender Konsum von Suchtmitteln	geringes Alter zum Tatzeitpunkt	vorherige negative Interventionsverläufe im Rahmen von Jugendhilfe oder Jugendstrafrecht	aktuelle Delinquenzdichte	kriminelle Energie / Zielstrebigkeit bei der Tatplanung und -ausführung

Abb. 10 – Auswahlkriterien (Quelle: Geschäftsordnung HdJ Oberhausen)

Diese Zugangsvoraussetzungen führten im Berichtsjahr 2021 aus folgenden Gründen zu einer Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform:

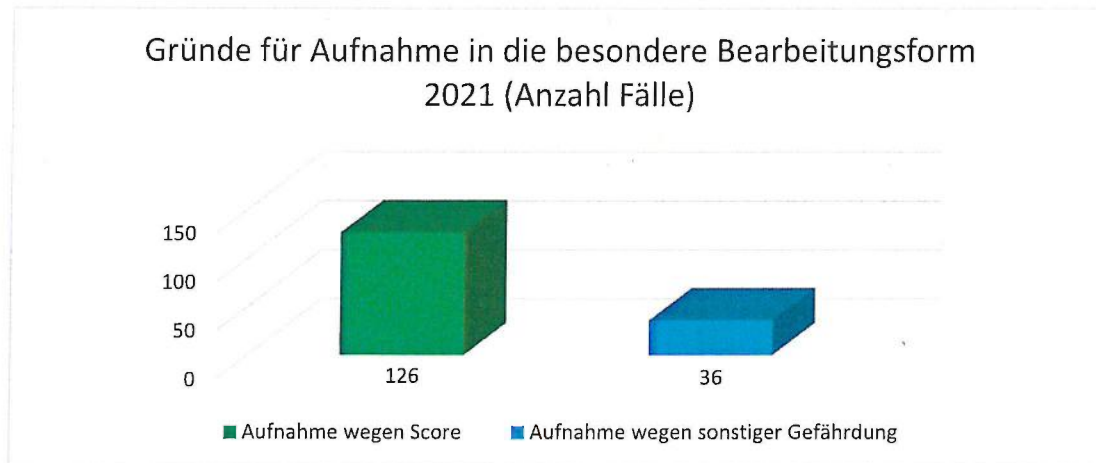


Abb. 11 – Gründe für Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform (Quelle: HdJ Oberhausen)

Betrachtet man die Aufnahmen nach Alter und Geschlecht, ergeben sich folgende Profile:



Abb. 12 – Besondere Bearbeitungsform nach Altersgruppe und Geschlecht (Quelle: HdJ Oberhausen)

Im Berichtsjahr 2021 wurden zwei Prognosebesprechungen (zum Jahresanfang und in der Jahresmitte) durchgeführt, aus denen eine erhebliche Dynamik bei den Zu- und Abgängen in der besonderen Bearbeitungsform erwuchs:

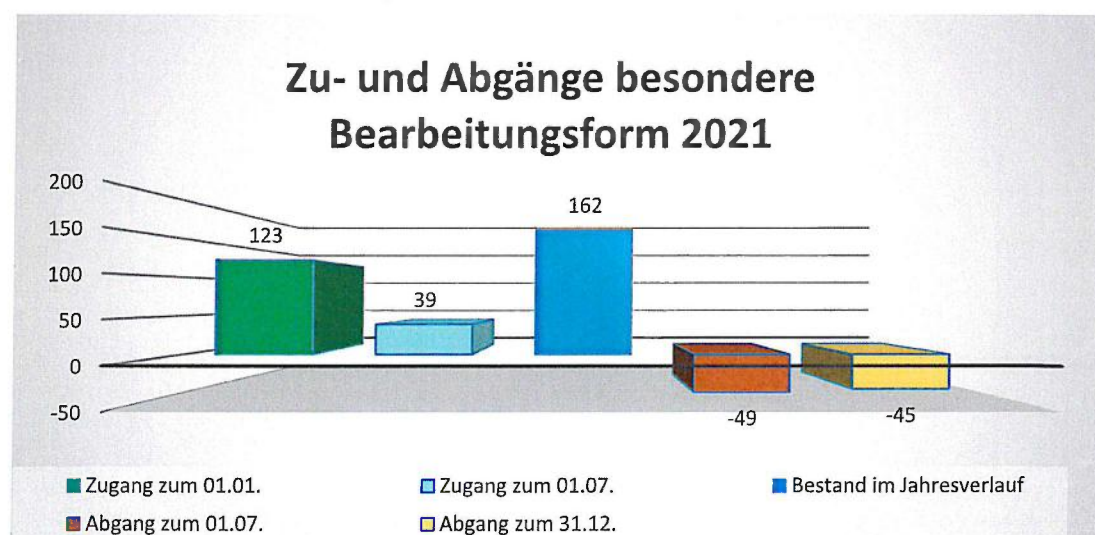


Abb. 13 – Zu- und Abgänge besondere Bearbeitungsform 2021 (Quelle: HdJ Oberhausen)

Auch hier gilt, dass genau diese Dynamik erwünscht ist, um die Zielgruppenliste aktuell zu halten und die Ressourcen auf die tatsächlich gefährdeten Personen zu konzentrieren.

Dies spiegelt sich auch in den Gründen für eine Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform, wobei die durchschnittliche Verweildauer in der besonderen Bearbeitungsform im Berichtsjahr acht Monate betrug:

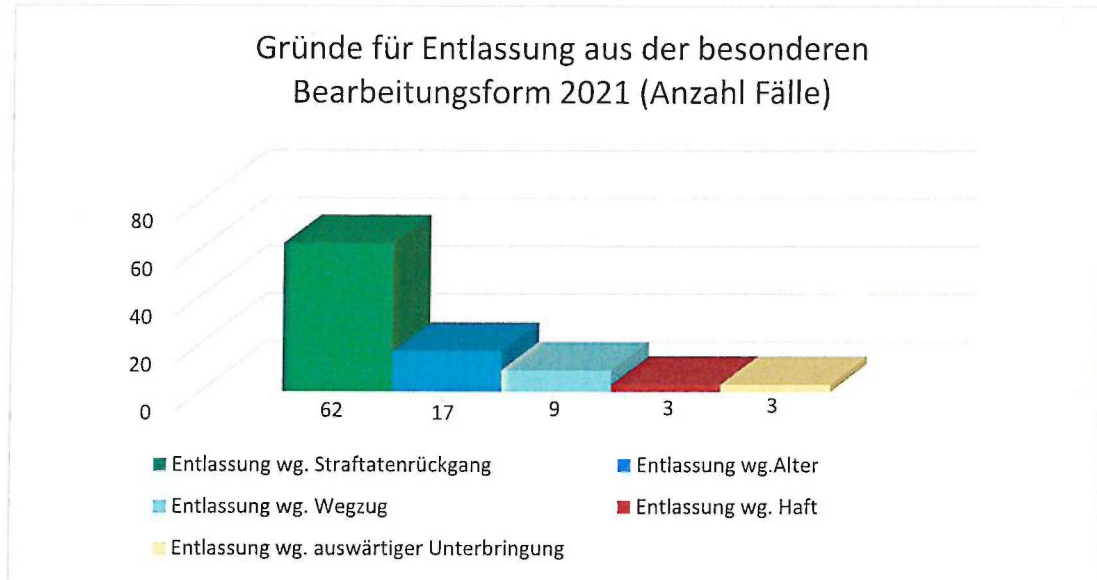


Abb. 14 – Gründe für Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform (Quelle: HdJ Oberhausen)

Erfreulicherweise wird hier sichtbar, dass in den allermeisten, nämlich 62 von 94 Fällen, ein deutlich zu verzeichnender Rückgang der Straftatenbegehung ausschlaggebend für die Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform war. Dies deutet an, dass die konzeptionelle Ausrichtung und die praktische Arbeit im Haus des Jugendrechts durchaus erfolgreich zu sein scheinen.

6. Besprechungssysteme

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, konnten pandemiebedingt nicht alle von der Geschäftsordnung vorgesehenen Besprechungen durchgeführt werden. Auf die Haus- und Leitungsbesprechungen musste aus diesen Gründen im Berichtsjahr verzichtet werden.

Im Januar und Juli 2021 wurden zwei Prognosebesprechungen durchgeführt, in denen die im Haus des Jugendrechts ansässigen Institutionen gemeinsame Aufnahme- und Entlassungsentscheidungen für insgesamt fast 500 mögliche Proband*innen erörtert und getroffen haben.

Dass dies überhaupt in einem solchen Umfang und mit erstaunlicher Präzision und Übereinstimmung gelingen konnte, mag als Indikator dafür gelten, wie motiviert und zielorientiert die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Dienststelle sich entwickelt hat.

Dem hohen Engagement aller Beteiligten ist es zu verdanken, dass dennoch in dem kurzen Zeitfenster, in denen die Infektionslage dies zuließ, insgesamt 49 Fallkonferenzen durchgeführt werden konnten, in denen eine gemeinsame Interventionsplanung für

diejenigen Proband*innen aus der besonderen Bearbeitungsform aufgestellt werden konnte, die in besonderem Maße als kriminell gefährdet eingeschätzt wurden.

Darüber hinaus konnte im Dezember 2021 auch noch eine geschäftsführende Hausbesprechung stattfinden, in der die Erfahrungen des Berichtsjahres ausgewertet und wichtige Weichenstellungen für das Folgejahr erfolgen konnten.

7. Fazit und Ausblick

Bei den 2018 begonnenen Planungen hätte sicherlich niemand geahnt, dass der Eröffnungstermin der gemeinsamen Dienststelle im September 2020 mitten in den Beginn des ersten Corona - Herbstes fallen und damit unter deutlich erschwerten Bedingungen stattfinden würde.

Nicht zuletzt deswegen konnte von einem Regelbetrieb zunächst noch nicht die Rede sein, zumal auch die Staatsanwaltschaft erst zum 01.12.2020 in die neue Dienststelle einziehen konnte.

Somit wurde als erstes Teilziel unter den beteiligten Institutionen vereinbart, eine echte Betriebsaufnahme zum Jahresanfang 2021 anzustreben, aber auch hierbei galt es erneut, einige Hürden zu nehmen.

Das Arbeiten in dieser Zeit war geprägt durch den Lockdown zum Jahreswechsel 2020/2021, sodann durch die weiterhin geltenden Maßnahme - Verschärfungen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz (Bundesnotbremse) und die nach deren Auslaufen dann im Herbst 2021 aufgrund der sich abzeichnenden Omikron-Welle notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen.

Hausinterne Besprechungen konnten deshalb insgesamt nur in deutlich reduziertem Maße und in kleinsten Kreisen durchgeführt werden.

Wenn dies auch unterschiedlich umgesetzt wurde, so war 2021 darüber hinaus das Jahr der Homeoffice - Pflicht und für die Jugendgerichtshilfe galt die zusätzliche Einschränkung, dass deren Dienststelle im Haus des Jugendrechts überhaupt erst zum 14.10.2021 für den Publikumsverkehr geöffnet werden und damit Klient*innen wieder zu Gesprächen in Präsenz zulassen durfte.

Trotz all dieser Einschränkungen gingen die Beteiligten Anfang 2021 hoch motiviert an den Start und haben – auch wenn es zum vollem Regelbetrieb immer noch mancher Schritte bedarf - einiges erreicht:

- Die erste Prognosebesprechung zur Entscheidung über die Aufnahme in die besonderen Bearbeitungsroutinen im Haus des Jugendrechts konnte durchgeführt werden.
- Die erste Zielgruppenliste mit den Kandidat*innen, die in die besondere Bearbeitungsform innerhalb des Hauses des Jugendrechts aufgenommen wurden, konnte erstellt und im zweiten Halbjahr programmgemäß fortgeschrieben werden.
- Alle vorgesehenen Fallkonferenzen konnten durchgeführt werden.
- Zum Jahresende konnte auch die geschäftsführende Hausbesprechung stattfinden.

Viel wichtiger als diese Meilensteine dürfte aber sein, dass sich die informelle Zusammenarbeit der drei Institutionen im Haus des Jugendrechts sehr schnell und sehr lebendig entwickelt hat und die Erwartungen in diesem Punkt sogar übertroffen wurden. Die Möglichkeiten zur schnellen Klärung einzelfallbezogener Fragen auf dem kurzen Dienstweg und im direkten Gespräch wird rege genutzt, was einer zielführenden Fallbearbeitung zugutekommt und die Kommunikation untereinander noch einmal deutlich gestärkt hat.

Das Haus des Jugendrechts ist angetreten unter der Prämisse, gemeinsam „zum richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun“ (Vorbemerkung zur Kooperationsvereinbarung Haus des Jugendrechts Oberhausen).

An diesem Anspruch muss sich die Kooperation der beteiligten Institutionen messen lassen – diesem Anspruch wird sie aber auch jetzt bereits sichtbar gerecht, obwohl pandemiebedingt eben noch längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden konnten.

Insofern kann man sagen, dass das Haus des Jugendrechts Oberhausen trotz erschwelter Bedingungen gut gestartet ist und alle Beteiligten hoffen, dass die durch Corona bedingten Einschränkungen im Folgejahr in den Hintergrund treten können und dann endlich alle Ressourcen der gemeinsamen Dienststelle genutzt werden können.

Als ein wesentlicher Erfolgsfaktor hat sich dabei erwiesen, dass die Jugendgerichtshilfe einen ganzheitlichen Aufgabenzuschnitt als pädagogisch und kriminologisch aufgestellte Fachabteilung besitzt, in der die Grundzuständigkeit für alle Beratungs- und Hilfsangebote verortet ist, die sich an unter 21-Jährige (inklusive Strafmündiger) richten, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass die ausgewählten Interventionen (von den ambulanten Maßnahmen des JGG bis zu originären Hilfen zur Erziehung im Kontext von Jugendstrafverfahren) auch aus einer Hand und mit genau der Schnelligkeit und Flexibilität umgesetzt werden, die erforderlich sind, um weitere Straftaten zu verhindern und den Hilfeprozess mit den strafprozessualen Anforderungen zu synchronisieren (Kooperationsvereinbarung Haus des Jugendrechts Oberhausen).

Zur Abrundung eines ganzheitlichen Aufgabenzuschnitts mit Blick auf die gesamte gemeinsame Dienststelle wäre perspektivisch nur noch eine Erweiterung der staatsanwaltlichen Zuständigkeit wünschenswert, damit irgendwann einmal eine Vision realisiert werden kann, die schon den Arbeitskreis Haus des Jugendrechts 2018 prägten: Dass nämlich alle drei im Haus vertretenen Institutionen auch wirklich alle Fälle im Bereich Jugendkriminalität in der gemeinsamen Dienststelle bearbeiten können, um die intendierten Synergieeffekte voll ausnutzen zu können. Und dazu gehörte, wie schon 2018 angemerkt, langfristig auch der Bereich der Betäubungsmitteldelikte im Jugendbereich.

Für 2022 stehen durchaus noch einige Herausforderungen an. An vielen Stellen hat sich anhand der ersten Praxiserfahrungen Optimierungspotenzial in verschiedenen Arbeitsabläufen gezeigt, was schon 2021 zu einigen Weiterentwicklungsprozessen geführt hat, die mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen sind.

Auch sind Entwicklungsprozesse, die durch das Ende 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und die

damit verbundenen Änderungen im Jugendgerichtsgesetz ausgelöst wurden, noch längst nicht abgeschlossen. Sobald die Pandemielage dies wieder zulässt, sind hierzu noch Feldversuche mit innovativen Ansätzen geplant, die es ermöglichen sollen, mit der Erstberatung durch die Jugendgerichtshilfe direkt nach der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung zu beginnen.

Da das Haus des Jugendrechts sich selbst den Anspruch gestellt hat, ein permanent selbst lernendes System zu sein, sind dies auch hochgradig erwünschte Prozesse. Im Idealfall wird das Haus des Jugendrechts nicht aufhören, sich zu verändern.

Herausgeber: Haus des Jugendrechts Oberhausen
Paul-Reusch-Str. 2
46045 Oberhausen
Koordinator: Armin Nixdorf
nixdorf@oberhausen.de